

jugendsozialarbeit aktuell

Nummer 112 / November 2012

**Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,**

wer in Deutschland lebt bzw. nach Deutschland eingewandert ist, aber seinen Schul-, Berufs- oder Studienabschluss im Ausland absolviert hat, steht sehr häufig vor einem Problem: Der Abschluss gilt nicht als gleichwertig oder er wird nicht anerkannt. Infolgedessen sind Menschen mit ausländischen Abschlüssen viel zu oft unterqualifiziert beschäftigt oder arbeitslos.

Erleichterung soll seit Anfang des Jahres ein neues Gesetz bringen: Am 1. April 2012 ist das „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“, kurz Anerkennungsgesetz, in Kraft getreten. Damit verbindet sich die Hoffnung, Menschen mit Migrationshintergrund besser in den deutschen Arbeitsmarkt integrieren zu können.

Mit dem Anerkennungsgesetz NRW, das demnächst vom Landtag verabschiedet wird, sollen die Voraussetzungen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Überprüfung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen auch für die in NRW landesrechtlich geregelten Berufe geschaffen werden. In der Arbeit vor Ort gibt es jedoch noch viele offene Fragen. *Jugendsozialarbeit aktuell* nennt die wichtigsten Neuerungen und benennt bestehende Herausforderungen für die Praxis.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.



Stefan Ewers
Geschäftsführer

Anerkennung beruflicher Abschlüsse in NRW - Welche Chancen bietet das neue Anerkennungsgesetz für im Ausland erworbene berufliche Qualifikationen?

Christine Müller

Die schnelle Anerkennung ausländischer Bildungs-, Berufs- und Hochschulabschlüsse ist ein wichtiger Beitrag zur erfolgreichen Integration. Die Potenziale von Menschen mit Migrationshintergrund werden in Deutschland immer noch nicht ausreichend gesehen und genutzt. So arbeiten laut der „Brain-Waste-Studie“ von 2007 (vgl. Englmann/Maier o. J.) nur 16 % der Menschen mit Migrationshintergrund, die ihren Abschluss im Ausland erworben haben, im erlernten Beruf.

Welche Änderungen bringt das Gesetz mit sich?

Das „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“, kurz Anerkennungsgesetz, regelt die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für Berufe in der Zuständigkeit des Bundes.

Es ist ein Artikelgesetz und umfasst das Bundesgesetz „Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG“ (Zuständigkeit des BMBF) sowie Änderungen beziehungsweise Anpassungen in den berufsrechtlichen Fachgesetzen und Verordnungen (Zuständigkeiten der Fachressorts).

Das Anerkennungsgesetz formuliert erstmals einen Rechtsanspruch auf ein Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen – und zwar für alle, unabhängig vom Herkunftsland und Aufenthaltsstatus, und innerhalb von drei Monaten nach Einreichen der erforderlichen Papiere. Das Gesetz ergänzt die bereits bestehenden Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und Rates für EU-Bürger_innen im reglementierten Bereich sowie den § 10 des Bundesvertriebenengesetzes für Personen mit Spätaussiedlerstatus, die weiterhin Gültigkeit behalten. Die Länder haben



angekündigt, die Berufsgesetze, die in ihre Zuständigkeit fallen, entsprechend anzupassen. Für Berufe, die in Länderzuständigkeit geregelt sind, z. B. Lehrer oder Ingenieure, werden die Rechtsgrundlagen derzeit angepasst (voraussichtlich bis Ende 2012). Der Gesetzesentwurf für Nordrhein-Westfalen wurde im Sommer vom Kabinett gebilligt und soll demnächst im Landtag verabschiedet werden.

Neu: Ein Rechtsanspruch auf ein Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren

Die Gleichwertigkeitsprüfung eines ausländischen Abschlusses mit einem deutschen Referenzberuf erfolgt nach festgelegten formalen Kriterien wie zum Beispiel Inhalt und Dauer der Ausbildung. Neben der Ausbildung kann auch die im In- oder Ausland erworbene Berufspraxis berücksichtigt werden. Können erforderliche Nachweise nicht vorgelegt werden (beispielsweise von Flüchtlingen, die ihre Unterlagen verloren haben), ist es möglich, eine Qualifikationsanalyse zur Feststellung der beruflichen Kompetenzen (z. B. Fachgespräch oder Arbeitsprobe) durchzuführen.

Werden am Ende der Verfahren zur Überprüfung der Gleichwertigkeit nach dem BQFG keine wesentlichen Unterschiede zwischen dem ausländischen und dem deutschen Referenzabschluss festgestellt, bescheinigt die zuständige Stelle die Gleichwertigkeit in Form eines formellen Bescheides, der seinen Inhaber rechtlich so behandelt wie Personen mit einem entsprechenden deutschen Berufsabschluss. Das Gesetz ist nicht anwendbar auf nicht reglementierte Hochschulqualifikationen (z. B. Physiker, Informatiker, Germanisten) sowie Schulabschlüsse und Zugänge zur Hochschule.

Reglementierte Berufe setzen eine Gleichwertigkeitsprüfung voraus

Die EU-Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen (2005/36/EG) definiert eine berufliche Tätigkeit als reglementierten Beruf, „bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist“ (vgl. BQ-Portal). Reglementierte Berufe auf Bundes- und Länderebene wie z. B. Ärzte, Krankenpfleger, Rechtsanwälte, Lehrer und zulassungspflichtige Handwerkermeisterberufe setzen eine Gleichwertigkeitsprüfung voraus, um in Deutschland in diesem Beruf arbeiten zu können. Nur mit der geforderten Berufsqualifikation wird der Berufszugang ermöglicht, um die Allgemeinheit vor nicht ausreichend qualifi-

zierten Dienstleistern zu schützen.

Neu: Möglichkeiten der beruflichen Nach- und Anpassungsqualifizierungen

Im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens soll auch festgestellt werden, welche Nach- und Anpassungsqualifizierungen ggf. notwendig sind, um die Gleichwertigkeit mit deutschen Berufsabschlüssen herzustellen.

Bei Ausbildungsberufen stellt die zuständige Stelle die vorhandenen Berufsqualifikationen dar und beschreibt die Unterschiede zum deutschen Abschluss. Diese Beschreibung soll Bewerber_innen und Arbeitgeber_innen auf dem Arbeitsmarkt helfen und es außerdem ermöglichen, sich gegebenenfalls gezielt weiterzuqualifizieren.

Bei reglementierten Berufen besteht die Möglichkeit, an einer Anpassungsmaßnahme (Prüfung oder Anpassungslehrgang) teilzunehmen, um die Gleichwertigkeit zu erreichen.

Unterstützung und Erstberatung durch Regionale „Fachberatungsstellen für Anerkennung und Qualifizierung“ im IQ-Netzwerk

Die Umsetzung des neuen Anerkennungsgesetzes wird flankiert durch das Förderprogramm des Bundes „Integration durch Qualifizierung – IQ“. Um Anerkennungssuchende bereits im Vorfeld der Antragstellung optimal beratend unterstützen zu können, wurden insgesamt 16 regionale IQ-Netzwerke in allen Bundesländern initiiert. Eine Übersicht über regionale und landesweite Beratungsangebote in Nordrhein-Westfalen steht unter www.iq-nrw.de zur Verfügung. Diese Beratungsstellen sollen vorwiegend in der Verweisberatung tätig werden, d. h., die Berater_innen müssen die Referenzberufe kennen und an die zuständigen Anerkennungsstellen verweisen bzw. an spezialisierte Beratungsstellen weitervermitteln.

Rolle und Aufgaben von Jugendmigrationsdiensten und Migrationsdiensten in der Anerkennungsberatung

Die örtlichen Jugendmigrationsdienste (JMD) und Migrationsdienste für Erwachsene (MBE) sind deutschlandweit flächendeckend vorhandene Beratungsstellen, die in allen Fragen und Themenbereichen für die Integration von neu Zugewanderten und je nach Förderbedarf auch für bereits länger in Deutschland lebende oder auch hier geborene Menschen mit Migrationshintergrund zuständig sind. Insofern fungieren sie auch als Erstanlauf- und Clearingstellen zu Fragen der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen und verfügen in diesem Bereich über

grundlegende Kompetenzen.

Die JMD haben in ihrem Aufgabenprofil die Bildungsberatung von Jugendlichen. Dies beinhaltet die Beratung im Hinblick auf die Anerkennung von Abschlüssen oder die Teilanerkennung von Qualifikationen, Beratung und Begleitung im Verfahren, Sammlung und Übersetzung von Papieren oder auch konkret die Begleitung in diesem Prozess. Bereits bei den Jugendmigrationsdiensten angesiedelt ist die JMD Bildungsberatung Hochschule im Bereich Garantiefonds, die im Schwerpunkt für die Beratung zur Anerkennung akademischer Abschlüsse zuständig ist.

Im Zuge der Umsetzung des BQFG-NRW und den damit potenziell gegebenen Möglichkeiten und Perspektiven auf ihre Teilhabe am Erwerbsleben benötigen insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene ganz konkret Unterstützung und Hilfestellung – vor allem im sprachlich-kommunikativen Bereich, wenn es darum geht, die mitgebrachten Kenntnisse und Qualifikationen gegenüber den anerkennenden Stellen zu artikulieren. Die jungen Menschen müssen wissen, worauf es ankommt, damit nicht aufgrund von Unkenntnis der Zusammenhänge ihre Potenziale verloren gehen. Hier sind die Jugendmigrationsdienste wichtige Unterstützer, die umfassend und auf der Basis einer vertrauensvollen Beziehung mit ihren Klient_innen deren Situation im persönlichen Gespräch analysieren und sie im Anerkennungsprozess begleiten. Noch ist unklar, wie diese Erfahrungen systematisch im IQ-Beratungsnetzwerk Berücksichtigung finden können. Die Finanzierung dieses Netzwerkes ist vorerst nur bis Ende 2014 gesichert. Umso wichtiger für eine nachhaltige Sicherung einer qualitativ hochwertigen Anerkennungsberatung ist die Berücksichtigung der JMD und MBE in der Beratungsstruktur, wie sie sowohl von der LAG Jugendsozialarbeit NRW und der LAG Freie Wohlfahrtspflege NRW als auch der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Positions- und Diskussionspapieren gefordert wurde.

Herausforderungen und offene Fragen für die Praxis

In der Praxis stehen Akteure – sowohl der Beratung als auch der Migrationsarbeit – noch vor vielen Ungewissheiten. Ein erster wichtiger

Punkt ist die Kostenfrage: Die Kosten für die Anerkennung sind hoch und liegen zwischen ca. 200,-€ und 800,-€ pro Anfrage, in Einzelfällen können die Kosten auch höher ausfallen. Die Kostenübernahme für ALG II-Empfänger ist nicht



einheitlich geregelt und liegt im Ermessen der Jobcenter und Arbeitsagenturen. Diese gehen unterschiedlich mit der Anfrage um, lehnen die Übernahme von Kosten für Berufe, die auf dem deutschen Arbeitsmarkt nicht nachgefragt sind, häufig ab.

Unklar ist ebenfalls, wie und von wem die entstehenden Kosten für die Nachqualifizierungen finanziert werden sollen, da die Betroffenen finanziell oft nicht in der Lage sind, diese zu tragen.

Weiter stellt sich das Problem – insbesondere für ländliche Regionen – wie genügend Teilnehmende mit gleichem Wissensstand bzw. bescheinigter notwendiger Nachqualifizierung für die modularen Nachqualifizierungen gefunden werden sollen. Es ist ebenfalls unklar, wie Erfolg versprechende und passgenaue Angebote der Qualifizierung für alle Berufe aussehen können. Hier besteht noch deutlicher Handlungsbedarf. Die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern haben sich für unterschiedliche Vorgehensweisen in der Anerkennung von Abschlüssen entschieden: Während die Industrie- und Handelskammern eine zentrale Anlaufstelle (IHK Fosa in Nürnberg) eingerichtet haben, legen

die Handwerkskammern Wert auf eine individuelle Beratung. Einheitliche Beratungsstandards sind ausdrücklich nicht gewünscht, da die Struktur der Kammern und die Situation in den Regionen sehr unterschiedlich seien. Beide Vorgehensweisen bieten Vor- und Nachteile: Die IHK-Fosa legt den Fokus auf einheitliche Standards, die Handelskammern betonen den Wert des persönlichen Kontakts. Dies verlangt von den Berater_innen allerdings ein hohes Maß an interkultureller Kompetenz, um mit den unterschiedlichen Beratungsanfragen adäquat umgehen zu können. In diesem Kontext sind JMD und MBE ebenfalls wichtige Partner, die beratend und unterstützend tätig sein können. Bei Personen, die eine Ablehnung ihrer Anerkennung erhalten haben oder denen von einer Antragstellung abgeraten wird, können sie mit den Klient_innen im Rahmen des Case Managements neue berufliche Perspektiven erarbeiten und ihnen alternative Wege zur Anerkennung aufzeigen. Dazu müssen die Kontakte im Netzwerk mit den Kammern intensiviert bzw., falls noch nicht vorhanden, aufgebaut werden.

Ausblick

Nach ersten Erkenntnissen scheint die Resonanz auf die Beratungs- und Anerkennungsstellen und die Nachfrage nach der Anerkennung ausländischer Abschlüsse viel geringer als geplant. Ob dies an den Kosten der Anerkennung liegt oder aus anderen Gründen deutlich weniger Menschen ihre Qualifikationen anerkennen lassen wollen als gedacht, kann noch nicht abschließend bewertet werden. Die Gebühren, die im Anerkennungsverfahren entstehen, dürfen jedenfalls keinen davon abhalten, im Ausland erworbene Abschlüsse anerkennen zu lassen. Hier muss es eine sozialverträgliche Regelung geben.

Das Gesetz kann einen wichtigen Beitrag zu einer gelingenden Integration hoch motivierter Migrant_innen leisten. Es bleibt zu hoffen, dass die notwendigen Nachqualifizierungsmaßnahmen schnell und für die Betroffenen praktikabel (Zeiten, Finanzierung) umgesetzt werden und dass sich das Land NRW für eine stabile und dauerhafte Beratungsstruktur im Umfeld der Anerkennungsverfahren einsetzt – die wünschenswerterweise auch rechtlich verankert ist und die Migrationsberatungsstellen als wichtige Partner entsprechend einbezieht.

Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Betroffenen in den komplexen Verfahren alleine gelassen werden.

Quellen und weiterführende Angaben:

Anerkennungsgesetz des Bundes (Bundesgesetzblatt), unter <http://www.anererkennung-in-deutschland.de/media/bqfg.pdf> (letzter Zugriff 12.11.2012)

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, Fachausschuss Migration und Integration: Beratung und Begleitung im Anerkennungsverfahren ausländischer Abschlüsse und Qualifikationen durch MBE und JMD (Diskussionspapier). Manuskript. Berlin 2012.

Englmann, Bettina/Müller, Martina: Brain Waste. Die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen in Deutschland, in: <http://www.berufliche-anererkennung.de/images/stories/download/brain%20waste.pdf> (letzter Zugriff 12.11.2012)

Gemeinsames Positionspapier der LAG Jugendsozialarbeit NRW und des Arbeitsausschusses Migration der LAG Freie Wohlfahrtspflege NRW: Beratung und Begleitung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Abschlüsse und beruflicher Qualifikationen zur Förderung einer nachhaltigen Integration der in NRW lebenden Menschen. Köln, März 2012 (Manuskript).

G.I.B. NRW: Auswertung der Erstberatung zu im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen im IQ Netzwerk NRW. Überblick 1.4. bis 30.9.2012, in: <http://www.gib.nrw.de/service/downloads/auswertung-der-erstberatung-zu-im-ausland-erworbenen-berufsqualifikationen-im-iq-netzwerk-nrw> (letzter Zugriff 12.11.2012)

Informationsportal für ausländische Berufsqualifikationen, unter: <https://www.bq-portal.de/>

Liste der reglementierten Berufe in Deutschland, unter: http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?action=regprofs&id_count-y=3&quid=1&mode=asc&pagenum=7&maxrows=15#top

Portal Anerkennung in Deutschland, unter: <http://www.anererkennung-in-deutschland.de>

Wegweiser Anerkennung NRW, in: <http://www.gib.nrw.de/service/downloads/wegweiser-anererkennung2-nrw>

IMPRESSUM:

jugendsozialarbeit aktuell
c/o LAG KJS NRW
Ebertplatz 1
50668 Köln
E-MAIL: aktuell@jugendsozialarbeit.info
WEB: www.jugendsozialarbeit.info

jugendsozialarbeit aktuell (Print) ISSN 1864-1911
jugendsozialarbeit aktuell (Internet) ISSN 1864-192X

VERANTWORTLICH: Stefan Ewers
REDAKTION: Franziska Schulz
DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln